

## Krankenversicherung der Rentner

### **Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV – Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG -)**

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind in der gesetzlichen Krankenversicherung als sogenannte Versorgungsbezüge beitragspflichtig. Auf Versorgungsbezüge werden Krankenversicherungsbeiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz zuzüglich des kassen-individuellen Zusatzbeitrages erhoben.

Diese Krankenkassenbeiträge müssen von den Zahlstellen der Betriebsrente – also auch von unserer Pensionskasse – einbehalten und an die zuständige Krankenkasse abgeführt werden.

Bisher galt allerdings eine Freigrenze (derzeit 155,75 Euro). Betriebsrenten bis zu dieser Höhe wurden von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung freigestellt; liegt die Betriebsrente jedoch – auch nur geringfügig – über dieser Freigrenze, muss für die gesamte Betriebsrente der Krankenversicherungsbeitrag gezahlt werden.

#### **Neu ab dem 1. Januar 2020:**

Ab dem 1. Januar 2020 wird die bisherige Freigrenze durch einen Freibetrag in Höhe von 159,25 Euro abgelöst werden. Das heißt, dass überhaupt erst Krankenversicherungsbeiträge für die Rententeile oberhalb des Freibetrages gezahlt werden müssen; 159,25 Euro (in 2020) aller Betriebsrentenzahlungen bleiben beitragsfrei.

Aber: Dies gilt nicht für den Pflegeversicherungsbeitrag (3,05 Prozent plus 0,25 Prozentpunkte für Kinderlose)! Für die Beiträge zur Pflegeversicherung ändert sich nichts, hier gilt weiterhin die Freigrenze.

#### **Zeitplan:**

Das Bundeskabinett beschloss am 18. November 2019 einen entsprechenden Gesetzentwurf, der vom Bundestag am 12. Dezember 2019 beschlossen wurde und die Versorgungseinrichtungen/ Krankenkassen sollen dies ab dem 2. Januar 2020 bereits praktisch umsetzen: das ist unmöglich!

Die gesetzliche Neuregelung ist in der Kürze der Zeit weder von den Krankenkassen noch von uns technisch umsetzbar (EDV-technische Umsetzung, Melde- und Abrechnungsverfahren mit den Krankenkassen).

Dazu kommt, dass wir unsere Renten vorschüssig zahlen, also am Anfang des Monats.

**Wie geht es weiter:**

Wenn die Krankenkassen die Abrechnungs- und Zahlungsplattform und wir unsere Abwicklungssoftware dem neuen Gesetz angepasst haben, werden wir die Krankenkassenbeitrags-Abrechnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 korrigieren und entsprechende Verrechnungen vornehmen.

Sie müssen nichts weiter unternehmen; alles läuft automatisch.

Allerdings kann die Abwicklung einige Monate dauern!

*Wir bitten Sie um etwas Geduld und ein wenig Verständnis: Wir haben diese unglückliche Situation nicht verschuldet, sondern müssen diese neue Herausforderung mit erheblichem Aufwand von Personal und Geld bewerkstelligen.*

*Der Vorstand und das Team  
Ihrer PENSIONSKASSE  
Deutscher Genossenschaften VVaG*